

# RS Vwgh 1992/3/25 91/02/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1992

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §66 Abs4;  
StVO 1960 §19 Abs6;  
StVO 1960 §19 Abs7;  
VStG §44a Z1;

## Rechtssatz

Da die Individualisierung des durch eine Vorrangverletzung behinderten Kfz keine Tatbestandsvoraussetzung der Verwaltungsübertretung nach § 19 Abs 6 und § 19 Abs 7 StVO bildet, stellt die Einfügung des Kennzeichens jenes Kfz, dessen Vorrang durch den Besch verletzt wurde, in den Spruch des Berufungsbescheides keine Abänderung des Tatvorwurfs gegenüber dem erstbehördlichen Straferkenntnis dar.

## Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung) Spruch der Berufungsbehörde Ergänzungen des Spruches der ersten Instanz Spruch der Berufungsbehörde Änderungen des Spruches der ersten Instanz Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechselung des Rechtsgrundes Vorrangberechtigter Verhalten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991020134.X07

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>